

## Fragen und Antworten zum:

---

# IPPC-Standard / ISPM 15

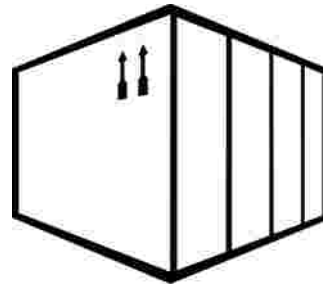
Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen

**Eine Länderübersicht finden sie auf unserer  
Homepage**

---

Bitte beachten Sie: Die gemachten Angaben beruhen auf den Angaben Dritter und sind nicht rechtsverbindlich. Verbindlich sind die Regelungen der Importländer.

*Hinweis: Daten beruhen auf Informationen Dritter, alle Angaben ohne Gewähr.  
13.08.2009*

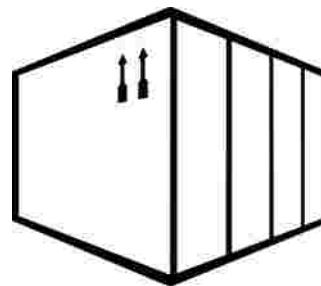


## **Inhaltsverzeichnis**

1. Welche Vorschriften beinhaltet der IPPC-Standard ?	Seite 3
2. Welche Ziele verfolgen die Bestimmungen des IPPC-Standards ?	Seite 4
3. Für welche Verpackungen gelten die Bestimmungen ?	Seite 4
4. Welche Behandlungsmethoden sind laut ISPM-Standard 15 zulässig?	Seite 5
5. Muß das verwendete Holz entrindet sein ?	Seite 5
6. Welche Papiere müssen den Sendungen gemäß IPPC beigefügt werden ?	Seite 5
7. Was passiert, wenn eine Verpackung aus unbehandelten Hölzern versendet wurde ?	Seite 5
8. Welche administrativen Anforderungen müssen von den Verpackungsherstellern bzw. Behandlungsfirmen gemäss dem ISPM-Standard 15 erfüllt werden?	Seite 5
9. Welche Konsequenzen haben die neuen Bestimmungen für den Einkauf von Holzverpackungen ?	Seite 6
10. Können bereits angeschaffte Verpackungen oder Mehrwegverpackungen nachträglich dem IPPC-Standard angepasst werden ?	Seite 6
11. Wo erhält man weitere Informationen ?	Seite 7

*Hinweis : Daten beruhen auf Informationen Dritter, alle Angaben ohne Gewähr.  
13.08.2009*

- 2 -



Die FAO hat im Rahmen der „International Plant Protection Convention“ (IPPC) einen überarbeiteten phytosanitären Standard für Verpackungen aus Rohholz eingeführt, den ISPM-Standard 15.

### 1. Welche Vorschriften beinhaltet der IPPC-Standard ?

Nach IPPC ist die Behandlung gemäß einer anerkannten Maßnahme erforderlich. Anerkannt ist in Deutschland im Moment nur die **Hitzebehandlung** bei einer Kerntemperatur von 56° C über mindestens 30 Minuten. Die **Begasung** mit Methylbromid ist in Deutschland verboten.

Zudem ist die Holzverpackung an zwei gegenüberliegenden Seiten mit der nachfolgend angeführten Kennzeichnung zu markieren. Dabei ist auf die Einhaltung der Reihenfolge zu achten, beginnend mit der Länderkennung DE für Deutschland als zweistelliger ISO-Ländercode, sowie die Bezeichnung HE für die Region (z.B. HE für Hessen). Im Anschluss erfolgt eine einmalig vergebene Nummer, die das regionale Pflanzengesundheitsamt dem Packmittelhersteller bzw. Erzeuger des Holzverpackungsmaterials zuteilt, der verantwortlich ist, dass geeignetes Holz verwendet und markiert wird. Als Kürzel für die Behandlungsmethode folgt nur „HT“ für Hitzebehandlung ggf. gefolgt von „DB“ für entripdet.

Die Angaben müssen von einem regelmäßigen Rechteck umschlossen sein. Das Symbol muss sich links von den übrigen Angaben befinden und von diesen durch eine Linie getrennt sein.

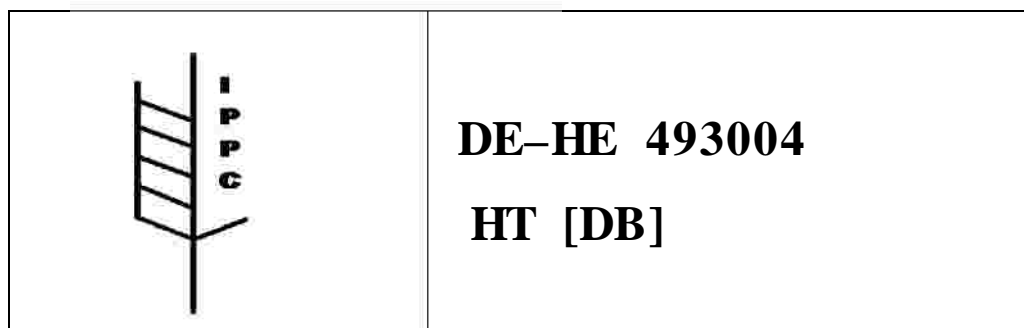
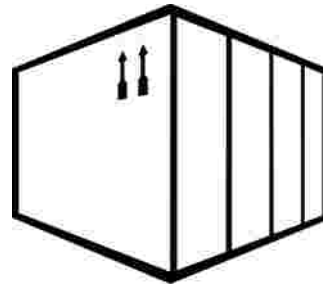


Abb.: Beispielmarkierung mit unserer Registriernummer

### 2. Welche Ziele verfolgen die Bestimmungen des IPPC-Standards ?

Mit Verpackungsmaterial aus unbehandeltem Holz sind in den letzten Jahren Quarantäneorganismen in andere Länder und Kontinente verschleppt worden. Die Einführung des ISPM-Standards 15 soll mithelfen, die (phytosanitäre) Qualität der Holzverpackungen zu verbessern und dadurch die Ausbreitung schädlicher Organismen zu vermindern.

*Hinweis: Daten beruhen auf Informationen Dritter, alle Angaben ohne Gewähr.  
13.08.2009*



### 3. Für welche Verpackungen gelten die Bestimmungen ?

Diese Anforderungen gelten für Verpackungen wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Paletten sowie ähnliche Ladungsträger, die ganz oder teilweise aus unbehandeltem Holz gefertigt sind. Verpackungsholz bzw. das Verpackungsmaterial aus unverarbeitetem Laub- und Nadelholz müssen vollständig entrinDET sein und einer Behandlung unterzogen werden.

Kisten, Paletten, Verschlüge, etc., die komplett aus Holzwerkstoffen (verarbeitetes Holz) gefertigt sind, dürfen ohne dass es einer Behandlung bzw. Markierung bedarf, in die „IPPC-Länder“ eingeführt werden. Holzwerkstoffe werden gefertigt aus Holzbestandteilen, welche während der Verarbeitung verleimt, erhitzt oder gepresst werden (z.B. Spanplatten, Sperrholz, Furniere, Holzwolle, Sägemehl, OSB, sodass Schadorganismen vernichtet werden.

Eine „Non Wood Packing Declaration“; wie sie derzeit für den Export nach China eingesetzt wird, ist nicht erforderlich.

**In Australien gelten für Verpackungen aus Sperrholz besondere Bedingungen!!!**  
s. Länderliste

### 5. Welche Behandlungsmethoden sind laut ISPM-Standard 15 zulässig?

Zulässige Methode in Deutschland ist die Hitzebehandlung (Kerntemperatur 56°C für 30 Minuten) Die Begasung mit Methylbromid ist in Deutschland verboten. Zusätzlich zu dieser Behandlung muss die korrekte Durchführung dieser Maßnahmen durch eine offizielle Pflanzenschutzstelle überwacht und sichergestellt werden.

### 6. Muß das verwendete Holz entrinDET sein ?

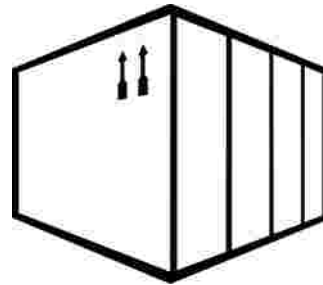
Laut IPPC ist keine Rindenfreiheit gefordert Es ist aber zu empfehlen, dies bei der Packmittelauswahl auch weiterhin zu berücksichtigen.

### 7. Welche Papiere müssen den Sendungen gemäß IPPC beigelegt werden ?

Die Markierung auf dem Packmittel gilt als Nachweis für eine ordnungsgemäße Herstellung / Behandlung der Verpackung. Im Falle der Versendung einer unzulässigen Verpackung kann anhand der Registriernummer die Herkunft des Packmittels (d.h. der Kisten-/Palettenhersteller) eindeutig bestimmt werden. Daher müssen keine weiteren Papiere beigelegt werden.

Ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis ist nicht gefordert.

*Hinweis: Daten beruhen auf Informationen Dritter, alle Angaben ohne Gewähr.  
13.08.2009*



### **8. Was passiert, wenn eine Verpackung aus unbehandelten Hölzern versendet wurde ?**

Zunächst wird die Verpackung bei der Einfuhrkontrolle im Empfängerland gestoppt und nicht zur Einfuhr zugelassen. Danach wird entschieden, ob die Verpackung zurückgeschickt oder nachbehandelt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Inhalt in eine „neue, zugelassene“ Verpackung umgepackt und die „alte, nicht zulässige“ Verpackung vernichtet wird.

Diese verschiedenen Maßnahmen sind meist mit erheblichen Kosten verbunden. Und die entstehenden zeitlichen Verzögerungen können, neben der Verärgerung des Kunden, bei Termingeschäften (evtl. mit einer drohenden Konventionalstrafe) zu weiteren Kosten führen.

Bei „Vortäuschen einer korrekten Verpackung“ durch Markierung des Packmittels mit dem IPPC-Logo, ohne die Rohhölzer behandelt zu haben, droht den Packmittelherstellern der Verlust ihrer amtlichen Registrierungsnummer.

### **9. Welche administrativen Anforderungen müssen von den Verpackungsherstellern bzw. Behandlungsfirmen gemäss dem ISPM-Standard 15 erfüllt werden?**

Die Verpackungshersteller und die Behandlungsfirmen, welche Verpackungen gemäss dem ISPM-Standard 15 herstellen bzw. Verpackungsholz liefern wollen, müssen sich beim Pflanzenschutzdienst registrieren lassen. Diese Betriebe erhalten eine „amtliche Registrierungsnummer“, die auf dem Verpackungsholz und auf der Verpackung gut sichtbar anzubringen ist.

Betriebe, welche Verpackungen nach dem Standard herstellen, dürfen nur behandeltes Holz verwenden bzw. von Firmen beziehen, die für die Behandlung von Verpackungsholz nach diesem Standard anerkannt und registriert sind. Auf dem Verpackungsholz wird die dem Verpackungsbetrieb zugeteilte Registriernummer aufgebracht.

Die Betriebe müssen zusätzliche administrative Maßnahmen einhalten, wie zum Beispiel das Aufbewahren entsprechender Dokumente für 2 Jahre. Sie dem zuständigen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zutritt zum Betrieb betreffs Überprüfung der Einhaltung der Auflagen gewähren.

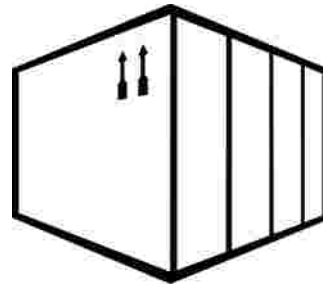
### **10. Welche Konsequenzen haben die IPPC - Bestimmungen für den Einkauf von Holzverpackungen ?**

Die Bestimmungen können eventuell zu Kostensteigerungen bei der Packmittelbeschaffung führen. Dies ist davon abhängig, ob und in welchem Maße Ihre Verpackungen seither unbehandeltes Holz enthalten.

Die Preise für Kisten, Paletten, Verschlüge, etc., mit Bestandteilen aus unbehandeltem Holz, müssen den Kostensteigerungen beim Holzeinkauf angepasst werden. Hierbei ist entscheidend, wie hoch der Anteil des („zu ersetzenden“) unbehandelten Holzes ist.

*Hinweis: Daten beruhen auf Informationen Dritter, alle Angaben ohne Gewähr.  
13.08.2009*

- 5 -



Beispielsweise muss bei Vollholz-Einwegpaletten mit prozentual höheren Kostensteigerungen gerechnet werden als bei Kisten, die bereits überwiegend aus Holzwerkstoffen (Sperrholz, OSB) gefertigt sind und bei denen lediglich die Leisten und Unterbauten durch behandeltes Holz ersetzt werden müssen.

**11. Können bereits angeschaffte Verpackungen oder Mehrwegverpackungen nachträglich dem IPPC-Standard angepasst werden ?**

Ja, dies ist möglich. Hierbei ist jedoch zu prüfen, ob eine nachträgliche Behandlung und Markierung inkl. dem Hin- und Rücktransport zu den Behandlungsunternehmen aus Kostengesichtspunkten sinnvoll ist.

**12. Wo erhält man weitere Informationen ?**

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer +49 6145 / 31446, Faxnummer + 49 6145 / 31467 zur Verfügung. Des weiteren erreichen Sie uns per E-Mail unter [office@ganss-verpackung.de](mailto:office@ganss-verpackung.de). Wir beraten Sie gerne !

Oder beim

Julius Kühne Institut (Pflanzenschutzdienst)  
<http://www.jki.bund.de>

*Hinweis : Daten beruhen auf Informationen Dritter, alle Angaben ohne Gewähr.  
13.08.2009*

- 6 -